

Satzung

für den Verein

Natursport Bremen e.V.

- Bremer Lernwerkstatt Sport -

Errichtungsdatum: 02.07.2004

§1 Zweck des Vereins

- §1.1 Der Vereinszweck ist die Förderung des Sports.
- §1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins - auch etwaige Überschüsse – werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §1.3 Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- §1.4 Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- §1.5 Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- §1.6 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- §1.6.1 Sicherstellung von Sportstätten und Sportgeräten für den Sportbetrieb, speziell auch für den Kanusport,
- §1.6.2 Durchführung von Sportstunden unter Leitung von dafür ausgebildeten Kräften,
- §1.6.3 Durchführung von Tages-, Wochenend- und Mehrtagesexkursionen,
- §1.6.4 Kooperationen mit Hochschulen, Schulen und Trägern der Jugendarbeit.
Es wird eine Zusammenarbeit mit dem Studiengang Sport der Universität Bremen angestrebt, indem sich die Partner gegenseitig mit Räumlichkeiten und Material unterstützen. In Kooperation u. a. mit dem Verein für Hochschulsport und der Volkshochschule sollen attraktive Sportangebote erstellt werden. Die Schulen können bei ihren Sportangeboten unterstützt werden. Gemeinsam mit Jugendfreizeitheimen und freien Trägern soll die Jugendarbeit in Form von Sportangeboten gefördert werden.
- §1.6.5 Mit Informationsveranstaltungen soll auf die Möglichkeiten des Sports zur Verbesserung und Erhaltung der Gesundheit hingewiesen werden.

§2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- §2.1 Der Verein trägt den Namen "Naturesport Bremen" und hat seinen Sitz in Bremen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen "eingetragener Verein" ("e.V.").
- §2.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

- §3.1 Mitglied kann jede Freundin und jeder Freund des Sports werden.
- §3.2 Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- §3.2.1 Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein oder den Sport erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
- §3.2.2 Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- §3.2.3 Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- §3.2.4 Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- §4.1 Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (aktive Mitglieder) haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- §4.2 Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht und verfügen auch über kein weiteres Stimmrecht.
- §4.3 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- §4.4 Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen Einrichtungen und Sportgeräte unter Beachtung der Geräteordnung, der Hausordnung und der Gebührenordnung zu benutzen.
- §4.5 Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Sie haben diese durch entsprechende Belege nachzuweisen.

§4.6 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert im Zeitpunkt des Ausscheidens ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§4.7 Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

§5.1 Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§5.2 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

§5.3 Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Austrittserklärung wird ab dem auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahr wirksam.

§5.4 Der Ausschluss erfolgt,

- a) wenn das Vereinsmitglied trotz zweifacher Mahnung mit angemessener Fristsetzung mit der Bezahlung seines Beitrages im Rückstand bleibt,
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
- d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
- e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

§5.5 Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

- §5.6 Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Versäumt das Mitglied aus wichtigem Grund die Einhaltung der Frist wird ihm Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ab Wegfall des Hinderungsgrundes gewährt. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- §5.7 Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- §5.8 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§6 Gebühren und Beiträge

- §6.1 Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag. Einzelheiten werden in der Gebühren- und Beitragsordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung verabschiedet.
- §6.2 Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.
- §6.3 Neu eintretende Mitglieder werden erst dann aktive Mitglieder mit allen rechten und Pflichten, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren. Jugendliche Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.
- §6.4 Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter den selben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrages zu.

§7 Organe des Vereins

- §7.1 Die Organe des Vereins sind:
1. Der Vorstand,
 2. die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

§8.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) der 1. Vorsitzenden,
- b) der 2. Vorsitzenden,
- c) der Schriftführerin,
- d) der Kassenwartin,
- e) der Sportwartin,
- f) der Jugendwartin.

§8.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

§8.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Vorstand gibt sich für das Innenverhältnis eine Geschäftsordnung.

§8.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

§8.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der 1. Vorsitzenden und bei ihrer Verhinderung von der 2. Vorsitzenden einberufen werden. Sollten beide verhindert sein, so bestimmt die 1. Vorsitzende ein sie vertretendes Vorstandsmitglied. Vorstandsmitglieder die die Sitzung einberufen sind Sitzungsleiterinnen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss die 1. Vorsitzende bzw. die 2. Vorsitzende oder das vertretende Vorstandsmitglied binnen 7 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin.

§8.9 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§9 Die Mitgliederversammlung

§9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.

- §9.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist (Poststempel). Es ist ebenfalls möglich, bei einzelner Zustimmung der Mitglieder, per E-Mail einzuladen. Hierbei beginnt die Ladungsfrist mit dem nächsten Tag der Bekanntgabe, dessen Datum von zwei Vorstandsmitgliedern in einem Protokoll bestätigt wird.
- §9.3 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- §9.4 Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§10.1 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes;
2. die Wahl von zwei Kassenprüferinnen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüferinnen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr, zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten;
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung;
4. Aufstellung des Haushaltsplanes;
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- §11.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt eine von der 1. Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung von der 2. Vorsitzenden benannte Versammlungsleiterin.
- §11.2 Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.
- §11.3 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- §11.4 Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüferinnen erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, sonst durch offene Abstimmung.
- §11.5 Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüferinnen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- §11.6 Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in §11.5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§12 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- §12.1 Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und von der jeweiligen Leitung der Sitzung zu unterzeichnen.
- §12.2 Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§13 Satzungsänderung

- §13.1 Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen und die inhaltliche Veränderung der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§14 Vereinsauflösung

§14.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

§14.2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

§14.3 Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Bremen, die sie ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Jugend- und Breitensports zu verwenden hat.

§15 Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

gez. Anne Labusch

gez. Martina Kropp

gez. Martina Weyhausen

gez. Dieter Neßmann

gez. Jürgen Hackfeld

gez. Jürgen Hennig

gez. Roger Stanislawski

gez. Andreas Friese

gez. Constanze Mitwollen